



**Lebensmittelrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 1/2022-LM
zur Berechtigung von Tierärztinnen und Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung sowie
der Ausstellung des Begleitscheins bei Notschlachtungen**

Aufgrund der geänderten Rechtslage bezüglich der Schlachttieruntersuchung bei einer Notschlachtung in Hinblick auf Artikel 4 der Delegierten VO (EU) 2019/624 in Verbindung mit der Änderung der Verordnung zur Regelung bestimmter Fragen der amtlichen Überwachung des Herstellens, Behandelns und Inverkehrbringens von Lebensmitteln tierischen Ursprungs (Tier LMÜV) erlässt der Altmarkkreis Salzwedel folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im Altmarkkreis Salzwedel von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der DEL-VO (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Die Anordnung ergeht unter einem Widerrufsvorbehalt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Altmarkkreis Salzwedel, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl- Marx-Str. 32, 29410 Hansestadt Salzwedel, eingesehen werden.

Ausnahmen können beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Altmarkkreises Salzwedel beantragt werden.

Hinweis:

Gemäß § 39 Absatz 7 Nr. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

I.

Die Schlachttieruntersuchung zur gewerblichen Fleischerzeugung ist ein Teil der amtlichen Kontrollen. Diese Untersuchung ist unumgänglich für den gesundheitlichen Verbraucherschutz und den Tierschutz. Die Schlachttieruntersuchung wird grundsätzlich in einem Schlachtbetrieb durchgeführt. Allerdings gibt es auch Umstände, die eine Schlachttieruntersuchung am Schlachthof nicht möglich machen. Zum Beispiel gilt es im Falle eines Unfalls, Schmerzen, Leiden oder Schäden von dem Tier abzuwenden. Ein Transport zu einer Schlachtstätte wäre aus Tierschutzgesichtspunkten nicht zumutbar. In so einem Fall wäre die Schlachtung als Notschlachtung außerhalb einer Schlachtstätte möglich. Zur Erhaltung der Vermarktungsfähigkeit des Fleisches ist u. a. die Durchführung einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder Tierärztin erforderlich. Diese Untersuchung kann auch auf andere nichtamtliche Tierärzte übertragen werden.

II.

Der Altmarkkreis Salzwedel ist gemäß § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit § 7 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten bei der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG LSA) in den zurzeit geltenden Fassungen für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des LFGB, der Europäischen Vorschriften und der Folgeverordnungen zuständig.

Gemäß § 39 Abs. 2 LFGB treffen die zuständigen Behörden die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße sowie zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung erforderlich sind.

Die Schlachttieruntersuchung findet grundsätzlich gem. Artikel 18 Abs. 2 Buchst. a der VO(EU) 2017/625 in einer Schlachtstätte statt.

Im Falle eines Unfalls sind weitere Schmerzen, Leiden oder Schäden von dem Tier abzuwenden. Ein Transport zu einer Schlachtstätte wäre aus Tierschutzgesichtspunkten nicht zumutbar. In so einem Fall kann von der Vorgabe, der Schlachttieruntersuchung in einem Schlachtbetrieb eine Ausnahme gemacht werden. Hier besteht die Möglichkeit der Notschlachtung außerhalb eines Schlachtbetriebes. Notgeschlachtete Tiere können sofern das Ergebnis der Fleischuntersuchung als „genusstauglich“ beurteilt wurde, für den menschlichen Verzehr verwendet werden.

Zur Erhaltung der Vermarktungsfähigkeit des Fleisches ist u. a. die Durchführung einer Schlachttieruntersuchung durch einen amtlichen Tierarzt oder Tierärztin erforderlich. Da nicht immer sofort eine Schlachttieruntersuchung durch amtliche Tierärzte erfolgen kann, werden alle Tierärztinnen und Tierärzte gem. Ziffer 1 der vorliegenden Allgemeinverfügung ernannt, diese Schlachttieruntersuchung im Rahmen der Notschlachtung durchzuführen sowie die notwendige Gesundheitsbescheinigung auszustellen. Die Ernennung gilt für Personen, die nach §2 der Bundes- Tierärzteordnung den tierärztlichen Beruf ausüben.

Die Anordnung zu Ziffer 1 der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des Artikel 4 der DEL-VO (EU) Nr. 2019/624 i. V. m. § 2a der Tier-LMÜV.

Danach darf die zuständige Behörde abweichend von Artikel 13 Abs. 1 S.1 der DEL- VO (EU) Nr. 2019/624 Personen, die nach §2 der Bundes- Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, nach Art. 5 Abs. 2 VO (EU) 2017/ 625 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten für die in Artikel 13 Abs. 1 S. 2 Buchst. a) der DEL- VO (EU) Nr. 2019/624 bezeichneten Überwachungsaufgaben ernennen. Zu diesen bezeichneten Aufgaben gehört auch die Schlachttieruntersuchung außerhalb von Schlachtstätten.

Diese Ernennung stellt eine öffentlich- rechtliche Berechtigung dar, die Schlachttieruntersuchung im Falle einer Notschlachtung durchführen zu dürfen.

Mit der Ernennung ist keine öffentlich- rechtliche Verpflichtung verbunden, die Schlachttieruntersuchung durchführen zu müssen.

Ein Tätigwerden erfolgt auf Veranlassung der jeweilig betroffenen Tierhalter. Diese haben auch die Kosten zu tragen.

Nach Art. 4 Unterabsatz 2 der DEL- VO (EU) Nr. 2019/624 wird für schlachttaugliche Tiere eine Gesundheitsbescheinigung gemäß dem Muster in Anhang V der Durchführungsverordnung (EU) 2019/628 ausgestellt. Diese Bescheinigung muss bis zum Schlachtbetrieb mit den Tieren mitgeführt werden oder in einem beliebigen Format im Voraus übermittelt werden.

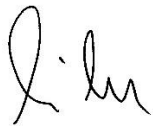
Diese Allgemeinverfügung richtet sich an den Personenkreis, der nach allgemeinen Merkmalen bestimmt wird, hier die zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugten Personen. Daher ist der Erlass einer Allgemeinverfügung zulässig und geboten.

Ein Widerrufsvorbehalt kann gem. § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in den zurzeit geltenden Fassungen angeordnet werden. Dies ist notwendig um schnell und angemessen auf eine geänderte Rechtslage reagieren zu können.

Auf Grundlage des § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Ziche', written in a cursive style.

Ziche